

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zwischen der Firma **stc umwelt AG**, Kölliken, nachfolgend kurz **Auftragnehmer (AN)** genannt und dem **Auftraggeber (AG)** gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen als vereinbart:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der AN mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber genannt.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die von dem AN vorgenommen wurden, werden dem AG schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.
- 1.3 Durch Einkaufsbedingungen des AG; die den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil widersprechen, wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beeinträchtigt. Diese gelten auch dann, wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäss der spezifischen individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2 Für die AHV/IV-Abgaben trägt der AN selbst Sorge und stellt den AG von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3 Es steht dem AN frei, auch für andere AG tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ein Vertrag mit dem AN kommt durch die Übermittlung der unterschriebenen Offerte oder Offert Angebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.

4. Vertragsdauer und Vergütung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Dem Offert Preis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.3 Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem AN ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 4% zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.4 Barauslagen und besondere Kosten, die dem AN auf ausdrücklichen Wunsch des AG entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.5 Sämtliche Leistungen des AN verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 8%.

5. Preise

- 5.1 Unsere Offert Preise basieren grundsätzlich auf den im Angebotszeitpunkt gültigen Preisen. Der AN ist an die angebotenen Preise nur während der im Angebot enthaltenen Frist gebunden. Fehlt eine ausdrückliche Fristangabe gelten die Angebotspreise nur entsprechend der Gültigkeitsdauer der Preisliste, auf der die Angebotspreise basieren.
- 5.2 Wird der zwischen dem AN und dem AG vereinbarte Liefertermin aus Gründen verschoben, die der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, inzwischen eingetretene Materialpreis- und Lohnerhöhungen an den AG weiterzugeben.

6. Leistungsumfang

- 6.1 Die vom AN zu erbringende Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäss dem vom AG erteilten Auftrag.
- 6.2 Der AN wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen.
- 6.3 Ist dem AN die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrages tatsächlich nicht möglich, so hat er den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.4 Der AN stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften, Materialien, Maschinen sowie Wasser, Strom und das nötige Personal, sofern der AG nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten vor allem in Industriellen, Chemischen und Schadstoffbereich bei dem Personen und Ihre Gesundheit von den Richtigen Angaben abhängig sind.

7. Verschwiegenheitspflicht

Der AN verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG Stillschweigen zu bewahren.

8. **Vertragsstrafe** Im Falle der schuldhaften Nichtaufnahme der vertraglich geschuldeten Tätigkeit oder des Vertragsbruches oder der vorzeitigen Kündigung wegen schuldhaften vertragswidrigen Verhaltens verpflichtet sich der AN, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von maximal 5% zu zahlen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 9.2 Die Gewährleistung tritt nur dann in Kraft, wenn eine etwaige Beanstandung dem AN unverzüglich spezifiziert mitgeteilt wird. Der AG ist verpflichtet, alle Maßnahmen

zu treffen, die eine Schadenserweiterung verhindern. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Mängel auf unsachgemäße Aufbewahrung oder unsachgemäßen Gebrauch der Gegenstände zurückzuführen sind. Der AG hat auf seine Kosten den Beweis für seinen Gewährleistungsanspruch zu erbringen.

- 9.3 Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen hat der AN die Wahl auf Nachbesserung oder Lieferung mängelfreier Ersatzware.
- 9.4 Mängel bei Teilen der Lieferung berechnen den AG nicht, aus dieser Tatsache Rechte für den Restauftrag, insbesondere hinsichtlich der Zahlungstermine abzuleiten.
- 9.5 Die Haftung des AN für event. Folgeschäden ist begrenzt auf den Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
- 9.6 Bei Arbeiten mit einer Strahltechnik oder Chemie wird zunächst in einem kurzen Reinigungsversuch überprüft, ob die zu reinigenden Rohrleitungen/Geräte/Materialien/Werkstoffen/Oberflächen u. ä. bei der Reinigung Beschädigungen ausgesetzt sind. Falls dabei keine Beschädigungen festgestellt werden, wird die Reinigung fortgesetzt. Sollte es durch wechselnde Qualität/Werkstoffänderungen/Mängel bereits vorhandenen Beschädigungen an den zu reinigenden Rohrleitungen/Geräte/Materialien/Werkstoffen/Oberflächen zu Beschädigungen kommen, haftet der AN in keinem Fall.
- 9.7 Alle durch den AG vorzunehmenden/durchzuführenden Schutzmaßnahmen müssen so eingerichtet sein, dass Schäden durch den Arbeitseinsatz des AN ausgeschlossen sind. Für entstehende Schäden übernimmt der AN keine Haftung.
- 9.8 Für Wasserschäden, die auf Undichtigkeiten von Fenstern, Türen oder Mauerwerk auftreten übernimmt der AN keine Haftung. Der AG ist gehalten die Hausbewohner rechtzeitig vor Ausübung der Arbeiten auf entsprechende Vorsichtsmassnahmen hinzuweisen (Abdichten von Ritzen, Entfernen von Gegenständen wie Aussen thermometer, Überwachungskameras usw.)

10. Ausführungsänderungen

Änderungen in der Ausführung der Erzeugnisse und Dienstleistungen zum Liefer- und Erbringungszeitpunkt gegenüber der Darstellung in den Verkaufsunterlagen und der Auftragsbestätigung behält sich der AN vor.

11. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 11.1 Der AN ist berechtigt, vom Vertrag lastenfrem zurückzutreten, wenn dieses aus einem der nachfolgenden Gründe geboten erscheint:
 1. Höhere Gewalt (z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel bzw. höhere Gewalt bei Vorlieferanten des AN u. ä.)
 2. Gründe, die in der Vermögenslage des AG begründet sind, d. h. wenn sich die Vermögenslage des AG während der Vertragszeit nach Beurteilung des AN ungünstig verändert.
- 11.2 Der AG kann von diesem Vertrag ganz oder teilweise nur innerhalb einer Frist von 1 Tag nach Eingang der Auftragsbestätigung des AN zurücktreten. Er hat dieses dem AN durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 11.3 Innerhalb der Frist gem. Ziff. 8.2 ist ein für die AG lastenfrem Rücktritt nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich.
 1. Der AG hat die Gründe für seinen Rücktritt nicht zu vertreten
 2. der Vertrag beinhaltet ausschliesslich Erzeugnisse, die der AN lagermässig führt. Beinhaltet der Vertrag Sonderleistungen (z. B. Sonderkonstruktionen, Sonderanfertigungen u. ä.) so sind dem AN die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung hierfür entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 11.4 Erfolgt die Rücktrittserklärung durch den AG nach Ablauf der Frist gem. Ziff. 11.2, so hat der AN unter der Voraussetzung, dass der Rücktritt des AG aus Gründen erfolgt, die der AN nicht zu vertreten hat und der AG die Lieferung ablehnt, einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Netto- Auftragswertes.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.2 Eine Änderung des Vertragspunktes 10 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 12.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

14. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 5742 Kölliken, Gerichtsstand 5000 Aarau